

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)
- Drucksache 8/3637 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2810 -

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Wort „den“ wird die Angabe „I.“ eingefügt.
2. Nach Ziffer I wird folgende Ziffer II eingefügt:

„II. Der Landtag möge beschließen, folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. Der Landtag stellt fest, dass zwischen den beiden kommunalen Landesverbänden streitig ist, ob und inwiefern die gesetzliche ZielgröÙe der Gemeindepauschale in § 27 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) in den letzten Jahren auch der Abrechnungspraxis entsprach. Zu dieser Frage stehen die kommunalen Landesverbände untereinander und mit der Landesregierung in einem konstruktiven Austausch.

2. Die Landesregierung wird gebeten, im gemeinsamen Dialog mit den kommunalen Landesverbänden darauf hinzuwirken, dass bis zum Ende dieses Jahres eine neue Formulierung in Kraft tritt, die den gesetzlichen Anteil der Gemeindepauschale für die Zukunft zielsicher und nachhaltig erreicht. Daneben soll die Landesregierung gemeinsam mit der kommunalen Familie durch einen externen Dritten auch gutachterlich prüfen lassen, ob und inwiefern
 - a) es nach den verfassungs- und einfachrechtlichen Rückwirkungsregelungen zulässig wäre, eine gesetzgeberische Anordnung zu erlassen, wonach sich die Gemeindebeteiligung an den Kosten des jeweiligen Trägers für die Jahre 2021 bis 2023 auf 32 Prozent beläuft und – soweit diese durch die festgesetzten Gemeindepauschalen nicht realisiert wurde – die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen platzbezogenen monatlichen Zuschlag zur Gemeindepauschale erheben können.
 - b) mit den festgesetzten Kreisumlagen in den Landkreisen für die Jahre 2021 bis 2023 die gegebenenfalls hinter einer 32-prozentigen Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung zurückbleibenden Differenzen bereits nach kommunal- und kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen als abgegolten zu betrachten sind.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sollen gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden dahingehend erörtert werden, ob und gegebenenfalls welche weiteren einvernehmlichen Schlussfolgerungen dem Landtag zu empfehlen sind.

3. Die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung haben die Begutachtung der Wirkungen der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) durch Beauftragung des Gutachterteams um Herrn Prof. Lenk begonnen. Im Rahmen dieser Begutachtung wird eine Evaluation des FAG M-V zum Jahr 2026 erfolgen. Die kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung werden durch den Landtag gebeten, das Gutachterteam ergänzend zu beauftragen, die Überprüfung der Wirkungen des im FAG M-V vorgesehenen Nebenansatzes U 18 neben den regulär für die Begutachtung vorgesehenen Prüfungs- und Vergleichsjahren um eine zusätzliche Betrachtung zu erweitern. Im Rahmen dieser Erweiterung soll zusätzlich anhand der künftig im KiföG M-V vorgesehenen Regelung für die kreisbezogene Gemeindepauschale betrachtet werden, welche künftigen Belastungen Gemeinden mit Kindern hieraus über die anhand der Realdaten erkennbaren Auswirkungen hinaus voraussichtlich entstehen werden. Diese Erkenntnisse sollen in den Empfehlungen des Gutachterteams für die künftige Gestaltung des FAG M-V zusätzlich bewertet und nach deren Einschätzung der Wirkungen gegebenenfalls mit zusätzlichen bzw. ergänzenden Empfehlungen berücksichtigt werden.““

Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion